

FAQ-Nummer: 15-013

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 15-15 / Brandschutzabstände

Tragwerke Brandabschnitte

Ziffer, Absatz: [3.2.1](#) und [3.7.1](#)
 Thema: Feuerwiderstandsanforderungen an Gebäudebereiche unterschiedlicher Gebäudehöhenkategorie
 Beschlussdatum: 28.05.2015

Frage:

Welche Feuerwiderstandsanforderungen gelten, wenn einzelne Gebäudebereiche unterschiedlichen Gebäudehöhenkategorien zugeordnet werden können?

(Die Anforderungen an die Materialisierung gemäss BSR 14-15 „Verwendung von Baustoffen“ sind zusätzlich zu beachten und nicht Bestandteil dieser FAQ).

Das Beispiel dient der besseren Verständlichkeit und gilt sinnbildlich für alle Situationen ober- und unterhalb der Hochhausgrenze, bei denen Bereiche von der Gesamthöhe her unterschiedlichen Gebäudehöhenkategorien zugeordnet werden können.

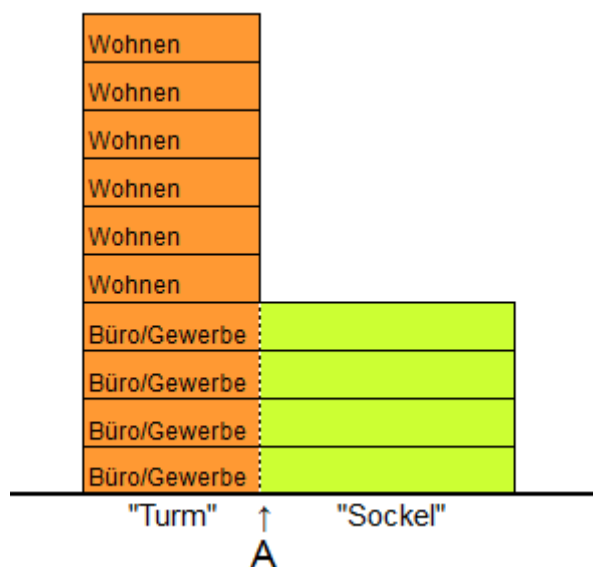
BSR 15-15, Ziffer 3.2.1 macht zur Standsicherheit folgende Aussage:

„Tragwerke sind so zu bemessen und zu erstellen, dass:

- a ihre Standsicherheit unter Brandbeanspruchung ausreichend erhalten bleibt;*
- b weder das vorzeitige Versagen eines einzelnen Bauteils noch die Auswirkung von Wärmedehnung auf der gleichen Ebene oder in angrenzenden Geschossen zu seinem Einsturz führen;*
- c keine unverhältnismässigen Schäden in angrenzenden Brandabschnitten entstehen.“*

Legen wir die BSV 2015 korrekt aus, wenn wir folgende Aussagen machen:

- 1 Sofern zwischen den Bereichen „Turm“ und „Sockel“ (im Bereich der mit A gekennzeichneten, gestrichelten Linie) das Tragwerk statisch entkoppelt und in der Horizontalen die Brandabschnittsbildung mit den Anforderungen „Turm“ gewährleistet sind, können die Feuerwiderstände gemäss den jeweiligen Gebäudehöhenkategorien (BSR 1515, Ziffer 3.7.1, Tabellen 1 bis 3) angewendet werden.
- 2 Sofern zwischen den Bereichen „Turm“ und „Sockel“ das Tragwerk statisch nicht entkoppelt und / oder in der Horizontalen die Brandabschnittsbildung nicht gewährleistet ist, müssen im gesamten Gebäude die Feuerwiderstandsanforderungen gemäss der Gebäudehöhenkategorie „Turm“ (BSR 1515, Ziffer 3.7.1, Tabellen 1 bis 3) angewendet werden.



Antwort ABSV:

Ja. Die Auslegung der BSV 2015 bei Gebäuden mit Bereichen unterschiedlicher Gebäudehöhenkategorie ist in beiden Fällen korrekt.

Alternativ kann durch einen Nachweis seitens Baugenieur die Standsicherheit erbracht werden. Dabei sind die Vorgaben gemäss BRL 27-15 „Nachweisverfahren im Brandschutz“ zu beachten (siehe auch FAQ 15-005).

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert